

RS Vwgh 1999/9/16 99/07/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §12;

ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist im ForstG 1975 statuiert. Um eine Rodung zu ermöglichen, muss ein dieses öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche vorliegen (Hinweis E 19.10.1992, 92/10/0140)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070075.X06

Im RIS seit

30.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at